Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

CH-3003 Bern, SECO, TCRV /seco/TC

A-Post

An
die Kantone

Referenz: 2010-02-18/295
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: kch/nus
Bern, 24. Februar 2010

Anhörung / Arbeitslosenversicherung
Neue Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen den Entwurf der neuen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone zur Stellungnahme zukommen.

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich in formeller Hinsicht um die Überführung des bisherigen Reglementes über die Haftungsrisikovergütung in eine Departementsverordnung sowie die bessere gesetzliche Verankerung der geltenden Haftungsbeschränkung (vgl. Art. 114 und 114a AVIV neu). Bei dieser Überführung wurde in materieller Hinsicht insbesondere der Schlüssel für die Verteilung der Haftungsrisikovergütung angepasst.

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Anhörungsverfahrens bis spätestens am

24. März 2010

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

TCRV/ Tel. 031 322 29 20, email: tcrv@seco.admin.ch, fax 031 312 29 83

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
Tel.+41 (31) 322 29 20, Fax +41 (31) 312 29 83
tcrv@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

D. Babey

Stv. Leiter der Direktion für Arbeit

Beilagen:
- Entwurf neue Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone
- Entwurf Art. 114 und 114a AVIV neu
- Erläuterungen zu Art. 114 und 114a AVIV / Erläuterungen zu der neuen Verordnung des EVD